

ANLAGE NR. 3**BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER RENTEN** (31/10/2014)**Art. 1. – Leistungen in Form von Rente**

1. Gemäß Art. 12 der Geschäftsordnung gewährleistet die Gesellschaft dem Mitglied die Auszahlung einer sofortigen jährlichen Leibrente. Als Einheitsprämie wird dazu der angereifte Wert der individuellen Position herangezogen, welcher mit der etwaigen Ergebnisgarantie gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung abzüglich der etwaigen in Form von Kapital an das Mitglied ausgezahlten Leistung, ergänzt wird. Den Anfangswert der jährlichen Rente erhält man durch Multiplikation des als Einheitsprämie verwendeten Kapitals mit dem vom Alter des Mitglieds zu Beginn der Rentenlaufzeit und von der gewählten Rateneinteilung abhängigen Umwandlungskoeffizienten gemäß Anlage Nr. 3b und Division des Ergebnisses durch Tausend (1.000).

Wird anstelle der jährlichen Rateneinteilung eine andere Rateneinteilung gewählt, so erhält man den Anfangswert einer jeden Rentenrate, indem man den Wert der jährlichen Rente durch die Anzahl der im Laufe des Jahres auszahlenden Raten (2 wenn halbjährlich, 12 wenn monatlich) dividiert.

2. Alternativ zur Rente gemäß Abs. 1 gewährleistet die Gesellschaft auf ausdrücklichen Antrag des Mitglieds:

a) eine übertragbare sofortige jährliche Leibrente gemäß Art. 12, Abs. 2 der Geschäftsordnung;

a) eine sofortige jährliche Zeitrente für die ersten 5 oder 10 Jahre und nachfolgend eine Leibrente gemäß Art. 12, Abs. 2 der Geschäftsordnung; Den Anfangswert der jährlichen Rente erhält man durch Multiplikation des als Einheitsprämie verwendeten Kapitals mit dem, vom Alter des Mitglieds zu Beginn der Rentenlaufzeit und von der gewählten Rateneinteilung abhängigen Umwandlungskoeffizienten gemäß Anlage Nr. 3c (falls eine Zeitrente für die ersten 5 Jahre gewählt wurde) beziehungsweise gemäß Anlage 3d (falls eine Zeitrente für die ersten 10 Jahre gewählt wurde) und Division des Ergebnisses durch Tausend (1.000).

3. Die Laufzeit einer jeden Rente beginnt mit dem ersten Tag des Monats, das auf das Datum der Einzahlung der Prämie folgt.

4. Das Mitglied verpflichtet sich, der Gesellschaft Folgendes mitzuteilen:

- den in Form von Kapital auszahlenden Leistungsanteil;
- die unter den vorgesehenen Möglichkeiten gewählte Rentenform;
- die Rateneinteilung der gewählten Rente;
- die Personalien des etwaigen Anspruchsberechtigten der übertragbaren Leibrente.

5. Falls sich das Mitglied für die Rente gemäß vorhergehendem übertragen 2 entschieden hat, muss der Anspruchsberechtigte bei Ableben des Mitglieds die Auszahlung der Rente beantragen und der Gesellschaft die Geburtsurkunde oder eine Kopie eines gültigen Personalausweises mit allen Personalien sowie die Todesurkunde des Mitglieds übermitteln.

6. Um die Zahlungsverpflichtung zu überprüfen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, jährlich die Lebensbescheinigung des Anspruchsberechtigten anzufordern.

7. Für die Renten gemäß vorliegendem Artikel ist kein Ablöswert vorgesehen.

Art. 2. – Auszahlung der Rente

1. Die jährliche Rente wird nachträglich in der vom Mitglied unter den folgenden Möglichkeiten gewählten Rateneinteilung ausgezahlt: monatlich, halbjährlich oder jährlich.

2. Die Auszahlung der Rente erfolgt innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit der jeweiligen Raten mittels Banküberweisung auf das Konto des Anspruchsberechtigten.

3. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Fälligkeit der Rate vor Ableben des Anspruchsberechtigten.

Art. 3. – Modalitäten für die jährliche Aufwertung der versicherten Renten

1. Die oben beschriebenen Rentenverträge hängen mit einer besonderen internen getrennten Verwaltung – FOREVER genannt – zusammen, die von einer eigenen Geschäftsordnung geregelt ist (siehe Anlage Nr. 3a).

2. Am Ende eines jeden Monats ermittelt die Gesellschaft gemäß den unter Punkt 9 der Geschäftsordnung angeführten Kriterien die durchschnittliche Rendite, die FOREVER in dem den verstrichenen 12 Kalendermonaten entsprechenden Beobachtungszeitraum erzielt hat.

Mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag entspricht die durchschnittliche Rendite, welche der Berechnung der wie unten angeführt zugeschriebenen Jahresrendite und der entsprechenden jährlichen Aufwertung der Rendite zugrundegelegt wird, jener Rendite, die am Ende des 4. vor der jährlichen Aufwertung liegenden Monats ermittelt wird.

Die der Rente zugeschriebene Jahresrendite entspricht dem Produkt aus der von FOREVER erzielten Rendite und der Teilnahmegebühr in Höhe von 90%. Die so ermittelte Jahresrendite muss in jedem Fall zumindest 1 Punkt unter der von FOREVER erzielten Rendite liegen.

3. Berücksichtigt man, dass zur Berechnung des Anfangswertes der versicherten Rendite der jährliche Zinssatz von 1% (technischer Zinssatz) im Voraus anerkannt wurde, erhält man das Ausmaß der jährlichen Aufwertung durch Abzinsung der Differenz zwischen der zugeschriebenen Jahresrendite und dem genannten Zinssatz für die Dauer eines Jahres zu ebendiesem Zinssatz.

4. Bei jedem Jahrestag des Beginns der Rentenlaufzeit wird die im vorhergehenden Jahr geltende Rente in dem oben festgelegten Ausmaß aufgewertet.

5. Das jährliche Ausmaß der Aufwertung und die neue Leistung werden dem Anspruchsberechtigten jährlich mitgeteilt.

Art. 4. – Umwandlungskoeffizienten und Gebühren

1. Als Koeffizienten für die Umrechnung des angereiften Kapitals in eine Rente werden jene herangezogen, die zum Zeitpunkt der Umrechnung Gültigkeit haben.

2. Die Umwandlungskoeffizienten laut Art. 1, Abs. 1 und 2, Buchst. b) sind derzeit in den Anlagen Nr. 3b, 3c und 3d angeführt und werden wie folgt berechnet:

- auf demographischer Grundlage (A62D) genannt) gemäß der auf ISTAT-Daten basierenden Studie der ANIA sowie
- aufgrund eines auf 1% festgelegten technischen Zinssatzes.

3. Unbeschadet der Bestimmung gemäß Art. 12, Abs. 3 der Geschäftsordnung können die anfänglichen Koeffizienten nachträglich anhand der vorhandenen Statistiken und/oder eines anderen technischen Zinssatzes überarbeitet werden.

4. Es sind folgende Gebühren vorgesehen:

- Verwaltungsgebühr in Höhe von 1%, berechnet auf der Grundlage der Einheitsprämie der Polizze;
- Auszahlungsgebühr in Höhe von 1,25%, berechnet auf der Grundlage der Jahresrate der Rente.

5. Die Umwandlungskoeffizienten der sofortigen übertragbaren jährlichen Leibrente gemäß Art. 1, Abs. 2, Buchst. a) sind beim Sitz des Fonds hinterlegt. Die demographische Grundlage, der technische Zinssatz und die Belastungen entsprechen bei dieser Rente den oben angeführten Werten.

ANLAGE Nr. 3a**GESCHÄFTSORDNUNG DES „NUOVO FONDO RIVALUTAZIONE VITA – FOREVER“**

1. Es wird eine besondere Art der Anlageverwaltung, die getrennt von den anderen Vermögensbestandteilen der ITAS LEBEN AG geführt wird, angewandt. Ihre Bezeichnung lautet „Nuovo Fondo Rivalutazione Vita“ und sie wird nachfolgend mit der Kurzform „FOREVER“ angegeben. Die Verwaltung des Fonds „FOREVER“ hat der Verordnung Nr. 38 vom 3. Juni 2011 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) sowie den etwaigen nachträglichen Änderungen zu entsprechen.

2. Der Fonds ist in Euro benannt;

3. Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der durchschnittlichen Rendite entspricht einem Jahr und läuft vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des Jahres, auf welches sich die Erhebung bezieht.

Innerhalb des genannten Bezugszeitraumes wird zudem am Ende eines jeden Monats eine durchschnittliche Rendite bezogen auf einen den 12 verstrichenen Kalendermonaten entsprechenden Jahreszeitraum erhoben.

4. Die gesonderte Verwaltung verfolgt das Ziel, das ihr anvertraute Vermögen so aufzuwerten, dass jährlich Gewinne und Mehrerlöse in ausreichender Höhe frei werden, um eine gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 38 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) berechnete zeitlich konstante Rentabilität sicherzustellen.

Hinsichtlich der Investitionspolitik stehen die Kriterien der Vorsicht sowie der Bonität der Emittenten im Vordergrund, wobei insbesondere folgende Grundsätze zum Tragen kommen.

- Als Anlagekategorien kommen jene infrage, die von der Verordnung Nr. 36 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) mit Bezug auf die Deckung der technischen Reserven des Unternehmens vorgesehen sind, und zwar (die Angabe in Klammern drückt den zulässige Höchstanteil bezogen auf das Gesamtvermögen der gesonderten Verwaltung aus): Schuldverschreibungen und sonstige gleichgestellte Wertpapiere (100%), Anteilstitel und sonstige gleichgestellte Wertpapiere (35%), Immobilienvermögen mit Ausnahme der für den Betrieb verwendeten Liegenschaften (40%), alternative Investments (10%), Forderungen mit Ausnahme der unverzinslichen Forderungen und der Forderungen gegenüber Rückversicherern (25%), Einlagen bei Banken oder Kreditinstituten (15%).
- Als qualitative Grenze gilt die Bonität der Anlage, welche anhand des Ratings der jeweiligen Emission zum Zeitpunkt des Ankaufs oder der Aufnahme in die gesonderte Verwaltung ermittelt wird, wobei mindestens BBB- laut Standard & Poor's bzw. eine dieser Bewertung entsprechende Bonitätsklasse erreicht werden muss.
- Emissionen ohne Rating oder mit einem unter BBB- laut Standard & Poor's liegenden Rating bzw. mit entsprechender Bonitätsklasse sind bis zu einem Höchstausmaß von 6,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung zulässig;
- Nicht an geregelten Märkten gehandelte Anleihen sind bis zu einem Höchstausmaß von 5,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung zulässig;
- Die quantitative Grenze bezogen auf die einzelnen Emittenten - mit Ausnahme der zur Europäischen Union gehörenden Staaten - ist mit einem maximalen Anteil von 7,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung festgelegt;
- Was mögliche Interessenskonflikte betrifft, liegt die Investitionsgrenze bezogen auf die in der Verordnung Nr. 25 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) genannten Gegenparteien bei maximal 1,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung.
- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist sowohl im Hinblick auf die effektive Verwaltung als auch zwecks Risikoabsicherung zulässig, wobei die von den geltenden Bestimmungen zu den Vermögenswerten für die Deckung der technischen Reserven vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen sind.

5. Der Wert der von FOREVER verwalteten Vermögensbestandteile darf nicht geringer sein als der Betrag der mathematischen Reserven, welche für Verträge mit an die Rendite der Verwaltung gekoppelten aufwertbaren Leistungen angelegt werden.
6. Gemäß Art. 6, Abs. 1, Buchst. G der Verordnung Nr. 38 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) kann die Gesellschaft die Geschäftsordnung abändern, um sie den Gesetzesbestimmungen und den Verordnungen der zuständigen Institutionen anzupassen, sowie immer dann, wenn es veränderte Verwaltungskriterien erfordern, wobei in letzterem Falle Änderungen unzulässig sind, die sich nachteilig auf den Versicherten auswirken.
7. Auf die interne gesonderte Verwaltung FOREVER können ausschließlich Kosten für die Rechnungsprüfung durch die Prüfungsgesellschaft sowie tatsächlich getragene Kosten für den An- bzw. den Verkauf der die gesonderte Verwaltung betreffenden Vermögenswerte lasten. Andere Entnahmen - in welcher Form auch immer - sind nicht zulässig;
8. Positiv zur Rendite der gesonderten Verwaltung tragen etwaige Gewinne aus der Rückvergütung von Provisionen bei, sowie andere Erlöse, welche der Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zustehen und die auf das Vermögen der gesonderten Verwaltung zurückzuführen sind;
9. Die durchschnittliche Rendite der gesonderten Verwaltung FOREVER im Bezugszeitraum gemäß vorhergehendem Punkt 3 erhält man, indem das finanzielle Ergebnis der gesonderten Verwaltung FOREVER dem durchschnittlichen Bestand an Vermögenswerten in der Verwaltung gegenübergestellt wird.
Das finanzielle Ergebnis der gesonderten Verwaltung FOREVER besteht aus den auf das Geschäftsjahr bezogenen finanziellen Erträgen der Verwaltung, einschließlich der auf das Geschäftsjahr bezogenen Emissions- und Handelsabschläge sowie der im Bezugszeitraum erzielten Gewinne und Verluste.
Die erzielten Ergebnisse umfassen auch die etwaigen Gewinne aus der Rückvergütung von Provisionen oder anderer Erlöse, welche der Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zustehen und die auf das Vermögen der gesonderten Verwaltung zurückzuführen sind. Mehr- und Mindererlöse werden bei der Bestimmung des Ergebnisses nur berücksichtigt, sofern sie im Bezugszeitraum angefallen sind. Das Nettoergebnis wird abzüglich der tatsächlich getragenen Kosten für den An- bzw. den Verkauf der Vermögenswerte sowie für die Rechnungsprüfung, jedoch vor Abzug des Steuereinbehalts berechnet; Die Veräußerungsgewinne und -verluste werden unter Berücksichtigung des Ansatzwertes der entsprechenden Vermögensbestandteile im Hauptbuch der gesonderten Verwaltung festgelegt, und zwar zum Einstandspreis, falls es sich um neu angekaufte Güter handelt, beziehungsweise - im Falle von Gütern, die sich bereits im Besitz der Gesellschaft befanden - zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die gesonderte Verwaltung.
Der durchschnittliche Bestand an Vermögensbestandteilen in der gesonderten Verwaltung entspricht der Summe der im Bezugszeitraum gemessenen Durchschnittsbestände an Bargeldeinlagen, an Wertpapieranlagen sowie an sonstigen Vermögensbestandteilen der gesonderten Verwaltung. Der durchschnittliche Bestand an Wertpapieranlagen und sonstigen Vermögensbestandteilen im Laufe des Bezugszeitraumes wird auf der Grundlage des Ansatzwertes im Hauptbuch der gesonderten Verwaltung bestimmt.
10. Die gesonderte Verwaltung wird der Überprüfung durch eine in dem von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verzeichnis eingetragene Prüfungsgesellschaft unterzogen;
11. Die Geschäftsordnung der gesonderten Verwaltung FOREVER bildet einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbestimmungen.

ANLAGE Nr. 3b

UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE UMRECHNUNG JE 1.000 EURO ENDKAPITAL IN EINE AUFWERTBARE NACHTRÄGLICHE LEIBRENTE, NACH ALTER DES MITGLIEDS ZU BEGINN DER RENTENLAUFZEIT UND NACH RATENEINTEILUNG GETRENNT (A62D)
TECHNISCHER ZINSSATZ 1%

ALTER	RATENEINTEILUNG DER RENTE		
	JÄHRLICH	VIERTELJÄHRLICH	MONATLICH
50	30,85	30,61	30,41
51	31,50	31,24	31,04
52	32,17	31,91	31,69
53	32,88	32,60	32,38
54	33,62	33,34	33,10
55	34,41	34,11	33,86
56	35,23	34,92	34,66
57	36,11	35,78	35,51
58	37,03	36,68	36,40
59	38,01	37,64	37,34
60	39,05	38,66	38,35
61	40,15	39,74	39,41
62	41,32	40,89	40,54
63	42,57	42,11	41,74
64	43,90	43,41	43,01
65	45,31	44,79	44,37
66	46,83	46,27	45,82
67	48,45	47,86	47,38
68	50,20	49,57	49,05
69	52,09	51,40	50,85
70	54,12	53,39	52,79
71	56,33	55,53	54,88
72	58,72	57,85	57,15
73	61,31	60,37	59,60
74	64,13	63,10	62,26
75	67,20	66,06	65,15
76	70,55	69,30	68,29
77	74,21	72,83	71,72
78	78,23	76,69	75,46
79	82,61	80,91	79,53
80	87,41	85,50	83,97
81	92,67	90,52	88,81
82	98,42	96,01	94,08
83	104,75	102,02	99,85
84	111,72	108,62	106,16
85	119,37	115,84	113,05

Das jeweilige Alter ist auf der Grundlage der Generation gemäß folgender **Shifting-Skala** zu berichtigen:

Generation	Altersberichtigung
von 1922 bis 1927	+4
von 1928 bis 1938	+3
von 1939 bis 1947	+2
von 1948 bis 1957	+1
von 1958 bis 1966	0
von 1967 bis 1977	-1
von 1978 bis 1989	-2

ANLAGE Nr. 3c

UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE UMRECHNUNG JE 1.000 EURO ENDKAPITAL IN EINE AUFWERTBARE NACHTRÄGLICHE ZEITRENTE FÜR DIE ERSTEN 5 JAHRE, GEFOLGT VON EINER LEIBRENTE, NACH ALTER DES MITGLIEDS ZU BEGINN DER RENTENLAUFZEIT UND NACH RATENEINTEILUNG GETRENNT (A62D)
TECHNISCHER ZINSSATZ 1%

ALTER	RATENEINTEILUNG DER RENTE		
	JÄHRLICH	VIERTELJÄHRLICH	MONATLICH
50	30,84	30,60	30,40
51	31,48	31,23	31,02
52	32,15	31,89	31,67
53	32,85	32,58	32,36
54	33,59	33,31	33,08
55	34,37	34,08	33,84
56	35,20	34,89	34,63
57	36,07	35,74	35,47
58	36,98	36,64	36,36
59	37,96	37,60	37,30
60	38,99	38,61	38,30
61	40,08	39,68	39,35
62	41,24	40,82	40,47
63	42,47	42,02	41,66
64	43,78	43,31	42,92
65	45,18	44,67	44,26
66	46,67	46,13	45,70
67	48,27	47,70	47,23
68	49,99	49,38	48,88
69	51,83	51,18	50,64
70	53,82	53,12	52,54
71	55,96	55,20	54,59
72	58,26	57,45	56,79
73	60,76	59,87	59,16
74	63,44	62,49	61,71
75	66,34	65,30	64,47
76	69,47	68,35	67,44
77	72,84	71,63	70,65
78	76,49	75,17	74,10
79	80,40	78,96	77,80
80	84,59	83,03	81,77
81	89,06	87,37	86,01
82	93,83	92,00	90,53
83	98,89	96,92	95,33
84	104,22	102,10	100,40
85	109,76	107,49	105,69

Das jeweilige Alter ist auf der Grundlage der Generation gemäß folgender **Shifting-Skala** zu berichtigen:

Generation	Altersberichtigung
von 1922 bis 1927	+4
von 1928 bis 1938	+3
von 1939 bis 1947	+2
von 1948 bis 1957	+1
von 1958 bis 1966	0
von 1967 bis 1977	-1
von 1978 bis 1989	-2

ANLAGE Nr. 3d

UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE UMRECHNUNG JE 1.000 EURO ENDKAPITAL IN EINE AUFWERTBARE NACHTRÄGLICHE ZEITRENTE FÜR DIE ERSTEN 10 JAHRE, GEFOLGT VON EINER LEIBRENTE, NACH ALTER DES MITGLIEDS ZU BEGINN DER RENTENLAUFZEIT UND NACH RATENEINTEILUNG GETRENNT (A62D)
TECHNISCHER ZINSSATZ 1%

ALTER	RATENEINTEILUNG DER RENTE		
	JÄHRLICH	VIERTELJÄHRLICH	MONATLICH
50	30,78	30,54	30,35
51	31,41	31,17	30,96
52	32,08	31,82	31,61
53	32,77	32,51	32,29
54	33,51	33,23	33,00
55	34,27	33,98	33,75
56	35,08	34,78	34,53
57	35,94	35,62	35,36
58	36,84	36,50	36,23
59	37,78	37,43	37,15
60	38,79	38,42	38,12
61	39,85	39,46	39,15
62	40,97	40,57	40,23
63	42,16	41,73	41,38
64	43,42	42,97	42,60
65	44,76	44,28	43,89
66	46,18	45,67	45,26
67	47,69	47,15	46,71
68	49,29	48,72	48,26
69	50,99	50,39	49,90
70	52,80	52,17	51,65
71	54,72	54,05	53,50
72	56,75	56,04	55,46
73	58,89	58,14	57,53
74	61,14	60,35	59,71
75	63,50	62,67	61,99
76	65,96	65,09	64,37
77	68,50	67,59	66,85
78	71,12	70,18	69,41
79	73,78	72,81	72,02
80	76,44	75,45	74,65
81	79,07	78,08	77,27
82	81,63	80,64	79,83
83	84,10	83,12	82,32
84	86,46	85,50	84,71
85	88,69	87,75	86,99

Das jeweilige Alter ist auf der Grundlage der Generation gemäß folgender **Shifting-Skala** zu berichtigen:

Generation	Altersberichtigung
dal 1922 al 1927	+4
dal 1928 al 1938	+3
dal 1939 al 1947	+2
dal 1948 al 1957	+1
dal 1958 al 1966	0
dal 1967 al 1977	-1
dal 1978 al 1989	-2